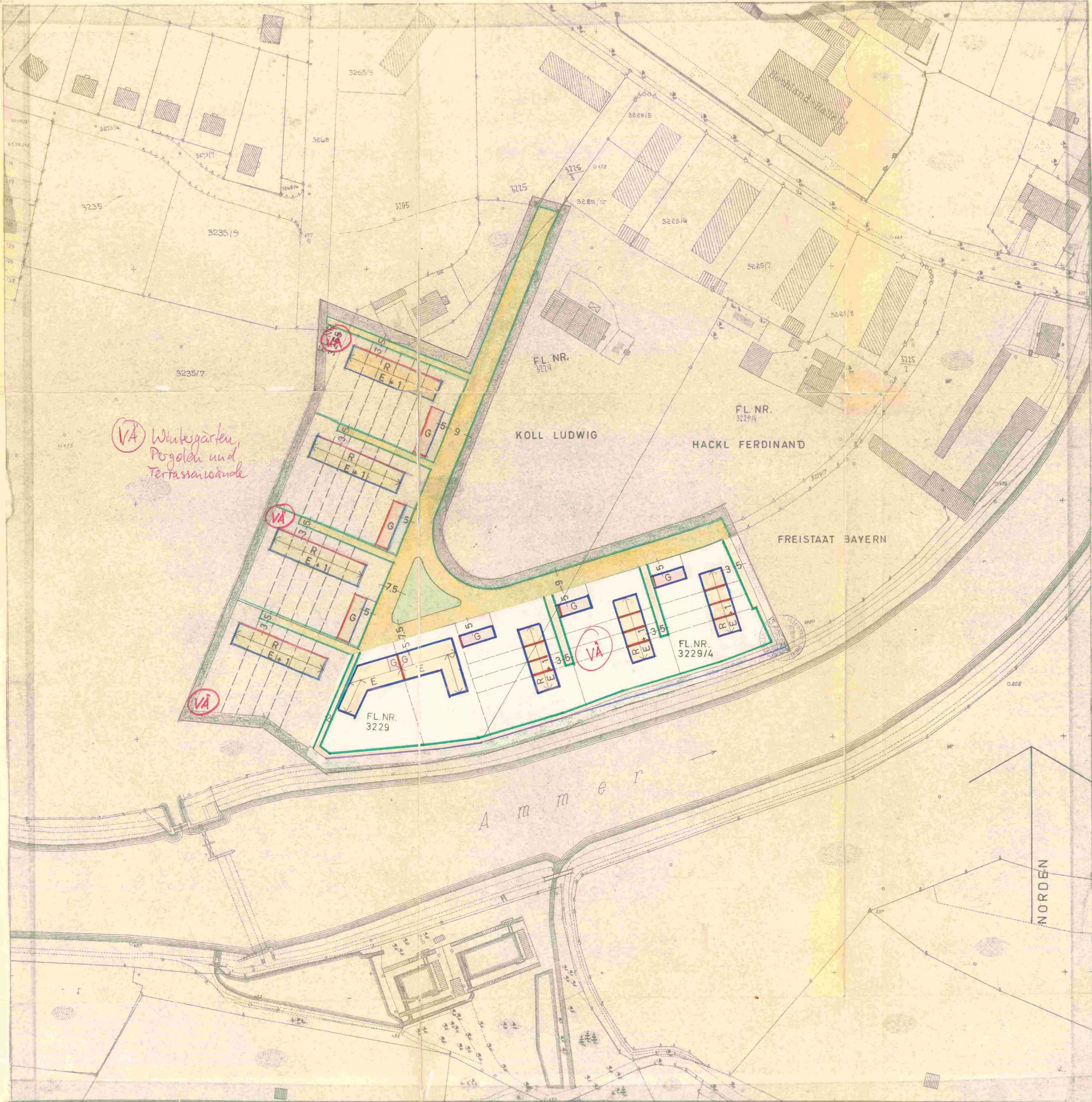


BEBAUUNGSPLAN DER STADT WEILHEIM FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER HOCHLANDHALLE - ABSCHNITT I“

M:1:1000

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 21. Juni 1966
Nr. 126-1937-15100 n 14
Regierung von Oberbayern
I. A.
Becker
Regierungsbaudirektor



ZEICHENERKLÄRUNG

A. Für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- Baugrenze
- künftige landseitige Begrenzung der Dammkronen (spätere Höhenlage Ammerdammkronen = 557.7 über NN)
- G Flächen für Garagen
- E zwingend Erdgeschoss
- E+1 zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgesch.
- R Reihenhauseingeschlossene Bauweise
- +10 Maßzahlen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche-Parkanlage
- verbindliche Firstlinie

Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0.4
GFZ = 0.7

Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet für die Bebauung festgesetzt (§ 4 BNVO). Nicht zugelassen sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Ställe entsprechend § 4 Abs. 3, Ziff. 6 BNVO.
- Die Einzäunung der Wohngärten hat einheitlich durch Maschendrahtzäune von 1.0 m Höhe zu erfolgen.
- Die Baugrundstücke haben in geschlossener und offener Bauweise mind. 245 qm aufzuweisen.
- Die Dachflächen sind mit dunkel engobierten Dachplatten einzudecken. Vorgeschriebene Dachneigung bei E und E+1 22 Grad.
- Sogenannter Zielfeputz jeder Art als Außenputz ist untersagt.
- Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen (z.B. Betonplatten) Bauteilen als Wettermantel ist untersagt.
- Dachüberstände sind am Giebel nur bis zu 25 cm und an den Traufseiten nur bis zu 40 cm zugelassen.
- Garagen sind nur in Massivbauweise zugelassen. Deren Dächer sind als Flachdächer mit 1.5 % Neigung auszuführen.
- Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
- Die Vorgärten an den Nordostseiten der Baukörper sind von jeder Umzäunung freizuhalten.
- Im Zuge der Bebauung der Grundstücke mit längstens Baufertigstellung der an der Ammer liegenden Wohngebäude ist das Gelände hinter dem Hochwasserdamm so auszuführen, daß sich, ausgehend von der künftigen landseitigen Begrenzung der Dammkronen eine Geländeneigung von mind. 1:7 ergibt. Die künftige landseitige Begrenzung der Dammkronen siehe Signatur.
- Die Fußbodenoberkante sämtlicher Wohngebäude muß eine Höhenlage von 557 ü. NN aufweisen.

B. Für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- Koll. Lud. Grundstückseigentümer
- Vorschlag für Grundstücksteilung

Die Stadt Weilheim erläßt gem. §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (Bay. BS I S. 461) den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 21. Juni 1966 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Plan ist Bestandteil der heute beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan "Südlich der Hochlandhalle - Abschnitt I"

Weilheim, den 20. Jan. 1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim hat mit Beschluß vom 20. Jan. 1966 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung aufgestellt.

Weilheim, den 20. Jan. 1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Beschluß vom 21. Juni 1966 Nr. 126-1937-15100 n 14 genehmigt.

Weilheim, den 21. Juni 1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 42 BBauG rechtsverbindlich.

Weilheim, den 28. 9. 1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus vom 4. 11. 1966 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Art und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Weilheim, den 4. 11. 1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister

Weilheim, den 14. Juli 1965
Der Entwurfsverfasser:

DIPL.-ING. HANS
HOFMANN
PLANUNGS-BÜRO
WEILHEIM
VEREINIGUNG
ARCHITECTEN
DEUTSCHLANDS EV.

Der Bebauungsplan wurde gemäß der RE vom 21.6.1965 Nr. 11/2 b - IV § 7 - 1500 n 14 mit Stadtratsbeschluß Nr. 6 240/66 vom 15.9.1966 geändert und ergänzt.

Weilheim, den 15.9.1966
(Dr. Bauer)
1. Bürgermeister